



Artikel 28

Arbeitskleidung

Wird die Arbeitskleidung durch übelriechende oder sonstige im Betrieb verwendete Stoffe stark verunreinigt, so hat der Arbeitgeber in angemessenen Zeitabständen für ihre Reinigung zu sorgen.

Artikel 28 ArGV 3 betrifft nicht die Arbeitskleidung im allgemeinen, sondern ihre Reinigung. Vor allem wenn sich die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht zu Arbeitsbeginn und -ende umziehen müssen, ist die bei der Arbeit getragene Strassenkleidung ebenfalls nicht Gegenstand dieses Artikels.

Unter «Arbeitskleidung» im Sinne dieses Artikels ist Kleidung zu verstehen, welche für die Ausführung von schmutzigen oder übelriechenden Arbeiten oder für den Umgang mit giftigen (chemischen, bakteriologischen) Stoffen notwendig ist. Im letzteren Fall erfüllen die Kleider ebenfalls eine Funktion für den Gesundheitsschutz (siehe Art. 27 ArGV 3). Bei den Arbeitskleidern sind ihre Ausführung, ihre Art und die Qualität des Materials wichtig. Es ist besonders darauf zu achten, dass die physiologischen Funktionen (Schwitzen) und die Bewegungen nicht behindert werden.

Sind die Arbeitskleider und allenfalls die Unterwäsche stark verschmutzt oder ist eine von der Normalwäsche getrennte Reinigung notwendig, hat der Arbeitgeber für die Reinigung zu sorgen.

Der Arbeitgeber hat die Kosten zu tragen, wenn für Arbeitskleider eine Haushaltsreinigung nicht zugemutet werden kann (Staub, Schmutz). Dabei soll die Grenze nicht zu hoch angesetzt wer-

den. Als Anhaltspunkt kann gelten, dass Kleider, mit denen der Arbeitnehmer nicht ein Restaurant betreten oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen sollte, vom Arbeitgeber auf seine Kosten gereinigt werden sollen. Bei weniger verschmutzten Kleidern kann vom Arbeitnehmer eine Kostenbeteiligung verlangt werden.

Stellt die Reinigung der Arbeitskleider eine Gefahr im Haushalt oder für eine öffentliche Reinigung dar, so hat der Arbeitgeber die Reinigung entweder einem spezialisierten Unternehmen zu übergeben, das über die Gefahren informiert werden muss, oder diese selbst zu übernehmen, um alle Gefahren auszuschalten. Eine solche Gefahr besteht, sobald Arbeitskleider mit Stoffen verschmutzt sind, die Krankheiten, Vergiftungen, Brände oder Explosionen verursachen können, oder wenn sie so unangenehme Gerüche verbreiten, dass dies in einem Wohnhaus belästigend wird.

Genügt die Reinigung nicht, um die Schadstoffe vollständig aus der Kleidung zu entfernen, oder müssen vom Reinigungspersonal Risiken in Kauf genommen werden, ist es vorteilhaft, Einweg-Kleidung zu verwenden (zum Beispiel Einweg-Anzüge für die Asbestentfernung). Diese Kleidung ist in korrekt angeschriebenen Säcken zu lagern und, falls notwendig, als Sondermüll zu entsorgen.